

Einschränkungen beim Kapitalbezug aus der Pensionskasse

Von Oliver Grob

Der Kapitalbezug aus der zweiten Säule soll mit einer Gesetzesrevision eingeschränkt oder gänzlich untersagt werden. Vorbezüge für den Kauf von Wohneigentum sollen aber möglich bleiben.

Heute bestehen verschiedene Möglichkeiten, das im Rahmen der BLVK angesparte Altersguthaben nicht als Rente zu beziehen, sondern ganz oder teilweise in Kapitalform. Sei es beim Erreichen des Pensionsalters oder schon früher.

Kürzlich hat die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) berichtet, dass Bundesrat Alain Berset den Kapitalbezug aus der zweiten Säule einschränken will. Ziel seines Gesetzesentwurfs ist es, die zweite Säule für die Finanzierung des Lebensunterhalts nach der Pensionierung zu reservieren und die Ergänzungsleistungen (EL) so zu entlasten.

Der Bundesrat wolle verhindern, dass Pensionierte ihr Pensionskassengeld verprassen und anschliessend der Allgemeinheit auf der Tasche liegen, indem sie Ergänzungsleistungen (EL) beziehen. Aus dieser Überlegung heraus hat sich die Landesregierung im Juni 2014 für eine EL-Reform und einen gänzlichen Stopp von Kapitalbezügen ausgesprochen. Da die Reaktionen der Interessenverbände heftig ausfielen, sei der jetzige Vorschlag differenzierter. In gewissen Fällen soll der Kapitalbezug möglich bleiben. Insbesondere für den Erwerb von Wohneigentum. Auch wer in ein aussereuropäisches Land auswandert, soll sein PK-Geld weiterhin beziehen können. Die Statistik zeigt, dass zurückgekehrte Auswanderer nur zwei Prozent aller EL-Bezüger ausmachen.

Den Vorbezug für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit will Bundesrat Berset

ganz unterbinden. Offenbar sieht er hier ein erhebliches Risiko, dass die vorbezogenen Gelder verschwinden und für die Altersvorsorge nicht mehr zur Verfügung stehen. Jeder Zehnte, der für eine Firmengründung seine Pensionskasse eingesetzt hat, verliert sein Alterskapital ganz oder teilweise. So lautet das Ergebnis einer Studie, die das Departement von Berset bestellt hat.

Beschränkung nur für BVG-Obligatorium

Berset will dem Bundesrat zwei Optionen vorschlagen: In der ersten Variante würde der Kapitalbezug ganz verboten, in der zweiten Variante auf 50 Prozent beschränkt. In beiden Fällen wäre nur der obligatorische Teil (BVG) des PK-Guthabens von den Restriktionen betroffen.

Auswirkungen für Lehrpersonen

Die Leistungen der BLVK enthalten nebst den gesetzlichen Leistungen (BVG) auch einen grossen Anteil von sogenannten überobligatorischen Leistungen. Die Erfahrung zeigt, dass bei Lehrpersonen zum Zeitpunkt der Pensionierung der BVG-Anteil des Altersguthabens oftmals nur einen Drittel oder sogar weniger ausmacht.

Ersichtlich ist dies auf dem BLVK-Vorsorgeausweis, auf welchem einerseits das aktuelle Altersguthaben und andererseits auch das «Altersguthaben nach BVG» ausgewiesen ist. Bereits das heutige BLVK-Reglement sieht vor, dass im Zeitpunkt der Pensionierung maximal 50 Prozent des Altersguthabens in Kapitalform bezogen werden können. Mit anderen Worten: Lehrerinnen und Lehrer wären, wenn die



Gesetzesänderung in Kraft treten würde, im Hinblick auf die Pensionierung in der Regel nicht betroffen.

Gut zu wissen ist auch, dass freiwillige Einlagen oder freiwillige Sparbeiträge (Sparplan Plus) immer überobligatorische Leistungen darstellen. Somit sind diese, im Rahmen der Obergrenze von 50 Prozent, auch wieder als Kapital abrufbar. ☺

Oliver Grob,
eidg. dipl. Finanzplanungsexperte und Kaufmann
HKG ist Partner bei der
Glauser+Partner Vorsorge
AG in Bern. Glauser+Partner
ist offizieller Finanzratgeber von LEBE und berät
Lehrerinnen und Lehrer
in Vorsorge-, Steuer- und
Vermögensfragen. Mehr:
www.glauserpartner.ch

BLVK-Teilkapitalbezug – gut zu wissen:

- Die Anmeldefrist beträgt 3 Monate vor der Pensionierung (Formular auf www.blvk.ch)
- Der Ehepartner muss mitunterzeichnen
- Achtung: Steuerliche Folgen, sofern ein Einkauf in den letzten 3 Jahren vor dem Teilkapitalbezug erfolgt ist
- Alle Vor- / Nachteile: Siehe unsere Seminarbroschüre auf www.glauserpartner.ch/seminar
- Ehe- und erbrechtliche Aspekte einbeziehen
- Bezogenes Kapital flexibel und steuergünstig anlegen: Alternativen unbedingt vergleichen